

**Nichtamtliche Lesefassung!**  
**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

**Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder  
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schönstedt  
mit eingearbeiteter 1. – 4. Änderung - Stand ab 01.01.2017**

PRÄAMBEL:...

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Schönstedt.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Schönstedt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehen und Ende der Gebührenschild**

Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5  
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahung soll bargeldlos erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6  
Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,40 Euro je Kind und Tag erhoben. Für

Kinder die nur die Zwischenmahlzeit und Getränke in Anspruch nehmen, beträgt die Gebühr 0,50 € je Kind und Tag.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

## § 7

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z.B. zwei Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind aus besonderem Grund während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist für diesen Monat die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

## § 8

### Betreuungsumfang und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Es besteht die Möglichkeit aus drei Betreuungsumfängen zu wählen. Diese werden wie folgt angeboten:
1. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung von bis zu 5 Stunden täglich, jedoch in diesem Zeitrahmen maximal bis 12.00 Uhr.
  2. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung von bis zu 8 Stunden täglich, jedoch in diesem Zeitrahmen maximal bis 15.00 Uhr.
  3. Betreuungszeit des Kindes in der Kindereinrichtung über 8 Stunden täglich, maximal bis zum Ende der Öffnungszeit der Kindereinrichtung.
- Die Berechnung der Betreuungszeit beginnt für alle zuvor genannten Möglichkeiten ab 7.00 Uhr.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

*Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt*

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie und jedes weitere		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
114,00	91,00	68,00	97,00	77,00	58,00

*Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr*

1. Kind der Familie			2. Kind der Familie und jedes weitere		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden	über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
146,00	117,00	87,00	124,00	99,00	74,00

**§ 9**  
**Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

.....